

DSGVO

Datenschutzgrundverordnung



Eine Informationsbroschüre
der DEUTSCHEN **JUGEND**FEUERWEHR

www.jugendfeuerwehr.de

DSGVO

Inhalt

Vorwort <i>Christian Patzelt, Bundesjugendleiter der Deutschen Jugendfeuerwehr</i>	3
Vorwort <i>Jens Burkard, Geschäftsführer DDI – Deutsches Datenschutz Institut GmbH</i>	4
I. Einleitende Informationen	
1. Hintergrund zur Einführung der DSGVO	5
2. Grundsätze der Datenabfrage	5
3. Einzelthemen zur DSGVO – Häufig gestellte Fragen	7
II. Sachverhaltsklärungen an Beispielen	
1. Jugendfeuerwehrverwaltung	9
2. Wettbewerbe	12
3. Lager/Fahrten	13
4. Lehrveranstaltungen/Seminare/Schulungen	13
5. Fotoaufnahmen	14
Mustervorlagen	
Muster 1 Vertraulichkeitsverpflichtung	17
Muster 2 Informationspflicht	23
Muster 3 Aufnahmeformular	27
Muster 4 Anmeldeformular Wettbewerb	30
Muster 5 Anmeldeformular Lager/Fahrten	33
Muster 6 Anmeldeformular für Seminare/Veranstaltungen	36
Muster 7 Einwilligung für die Veröffentlichung von Fotos bei Wettbewerben/ Veranstaltungen/Zeltlagern/Fahrten	39
Muster 8 Einwilligung für die Veröffentlichung personenbezogener Daten und fotografische Ablichtung auf der Homepage	41
Muster 9 Einwilligung für die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage	44
Muster 10 Einwilligung für die Drittlandübermittlung	46
Muster 11 Gesundheitsfragebogen	49

DSGVO

Vorwort

**Liebe Jugendleiterinnen und Jugendleiter,
liebe Interessierte in den Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,**

Datenschutz ist für viele zu einer Art Unwort geworden. Gerade in Vereinen und kleineren Betrieben war und ist die Verunsicherung im Umgang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) groß. Zum Stichtag am 25. Mai 2018 wurden so zahlreiche Webseiten aus dem Netz genommen, Newsletter-Verteiler sprichwörtlich auf „Null“ gesetzt und Messenger-Dienste für den kollegialen Austausch verboten. Das überaus wünschenswerte Ziel, persönliche Daten in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft zu schützen, wurde insbesondere für kleine Jugendvereine zu einem Kraftakt, der die positiven Aspekte der DSGVO in den Schatten stellte.

Aus diesem Grund haben wir nun eine DSGVO-Broschüre entwickelt, die Erklärungen und praxistaugliche Empfehlungen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Daten in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit enthält. Mit dieser Broschüre soll es zukünftig gelingen, Datenschutz wieder positiv zu besetzen. Die weiteren Ausführungen zur Datenverarbeitung und die genannten Beispiele sollen Euch Handlungssicherheit in der Jugendarbeitspraxis ermöglichen – damit Ihr auch weiterhin wertvolle Jugendarbeit für die mehr als 270.000 Kinder und Jugendlichen in den Kindergruppen und Jugendfeuerwehren in ganz Deutschland leisten könnt.

In der Broschüre geben wir Euch einen Überblick über relevante Prozesse und Alltagssituationen der Jugendarbeit, die im Kontext des Datenschutzes von Bedeutung sind. Sie beinhaltet elf Mustervorlagen für den Einsatz in der Jugendarbeit. Diese Muster sind datenschutzrechtlich nach der geltenden Rechtslage erstellt. Sie können auf die jeweiligen regionalen Belange zugeschnitten und bedenkenlos verwendet werden.

Wir hoffen, dass diese Broschüre eine Bereicherung für Euch und die Jugendverbandsarbeit darstellt.

Christian Patzelt
Bundesjugendleiter der Deutschen Jugendfeuerwehr

DSGVO

Vorwort

**Liebe Leserin, lieber Leser,
wir freuen uns über Ihr Interesse an dieser Broschüre!**

Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung – das betrifft jeden von uns, und zwar in fast allen Lebensbereichen. Nicht nur persönlich und im betrieblichen Alltag am Arbeitsplatz, sondern auch im Bereich des ehrenamtlichen Engagements in jedem Verein bzw. Verband.

Dort, wo personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert werden, gilt es die Vorgaben der DSGVO umzusetzen und Abläufe zu schaffen, die diese Umsetzung sicherstellen.

Eine Schlüsselposition nehmen bei der Umsetzung der DSGVO-Regularien die mit der Verarbeitung der Daten betrauten Personen ein. Denn sie sind es, die in die Lage versetzt werden müssen, im Rahmen ihrer Arbeitsabläufe datenschutzrechtliche Fragen erkennen und Lösungen finden zu können.

Wir, die DDI – Deutsches Datenschutz Institut GmbH, haben bei der Erstellung dieser Broschüre mitgewirkt, damit Ihr Verband Ihnen – den ehrenamtlich Tätigen – eine praxisnahe Orientierungshilfe zur Verfügung stellen kann.

Im Umgang mit personenbezogenen Daten

- Aufmerksamkeit wecken,
- Sensibilität erhöhen und
- Know-how aufbauen

das ist unser Ziel. In Verbindung mit den in der Broschüre bereits konkret gestalteten Formularen, den zahlreichen Erläuterungen und Praxisbeispielen können Sie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben leichter und informierter umsetzen.

Freundliche Grüße von

Jens Burkard

Geschäftsführer DDI – Deutsches Datenschutz Institut GmbH

DSGVO

I. Einleitende Informationen

1. Hintergrund zur Einführung der DSGVO

Seit dem 25.05.2018 gelten die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Um diesen Tag herum gab es viel Aufregung über das neue Datenschutzrecht. Datenschutz gab es aber auch vor dem 25.05.2018. Oft ist nicht bekannt, dass viele Regelungen des alten BDSG in die DSGVO übernommen wurden. Neu sind aber die Regelungen von Einwilligungen, Informationspflichten und die Pflicht zur Dokumentation von Verarbeitungstätigkeiten. Vor allem Einwilligungen und Informationspflichten spielen eine große Rolle.

1.1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der DSGVO sind als „personenbezogene Daten“ die Daten gemeint, die sich auf eine natürliche Person beziehen und anhand derer diese Person zu identifizieren ist. Diese Identifizierung kann direkt oder indirekt durch die Zuordnung zu einer Kennung erfolgen. Bei Foto- und Videoaufnahmen handelt es sich ebenfalls um personenbezogene Daten.

Unter „Verarbeitung“ versteht man im Sinne der DSGVO jeden im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten ausgeführten Vorgang. Dieser Vorgang kann mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren erfolgen.

→ *Der exakte Wortlaut der Begriffsbestimmungen ist im Art. 4 DSGVO zu finden.*

2. Grundsätze der Datenabfrage

Die DSGVO konkretisiert in Art. 5 Abs. 1 eine Vielzahl allgemeiner Grundsätze für die Datenverarbeitung. Diese helfen bei der Auslegung von Regelungen der DSGVO und stellen dabei so etwas wie die „Grundregeln“ für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar. Diese Grundregeln besagen, dass die Verarbeitung oder das Verwenden von personenbezogenen Daten grundsätzlich verboten ist, es sei denn:

- die Verarbeitung wird durch eine rechtliche Grundlage gestattet oder
- es liegt eine ausdrückliche, rechtsgültige Einwilligung des Betroffenen vor.

Des Weiteren sollen so wenig Daten wie möglich und nur mit der Kenntnis des Betroffenen erhoben werden. Die Daten unterliegen einer Zweckbindung und sind zu löschen, sobald der Zweck der Erhebung nicht mehr besteht und eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht dem nicht entgegensteht. Außerdem sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine missbräuchliche Datenverarbeitung verhindern. Konkrete Beispiele dafür werden im weiteren Verlauf dieser Broschüre erläutert.

Die Betroffenen haben unter anderem das Recht auf:

- Auskunft
- Berichtigung
- Löschung
- Widerspruch

DSGVO

I. Einleitende Informationen

a) Zulässigkeit: Einwilligung des Betroffenen vs. berechtigtes Interesse

Die DSGVO regelt die Zulässigkeit in der Datenverarbeitung sehr streng, denn grundsätzlich gilt der Merksatz:

Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten, es sei denn, es gibt einen Erlaubnistatbestand dafür. Der Fachbegriff lautet: „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“.

Dieses Gebot scheint zwar in der heutigen digitalen Welt nicht mehr zeitgemäß zu sein, es ist aber erforderlich, um das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nachhaltig zu schützen. Daher müssen Rechtsgrundlagen bestehen, auf deren Basis man personenbezogene Daten verarbeiten darf. Dies kann zum Beispiel eine Einwilligungserklärung, ein Vertrag, eine rechtliche Verpflichtung oder die Abwägung „berechtigter Interessen“ sein.

Das „berechtigte Interesse“ erfordert die Abwägung der eigenen Interessen einerseits und den Schutz persönlicher Daten des Betroffenen andererseits. Diese Abwägung ist sehr komplex und muss umfassend begründet sowie vollständig dokumentiert werden.

Eine Einwilligung ist (neben dem Vertrag) die häufigste Grundlage für eine rechtlich zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei gibt es mehrere Voraussetzungen, die die Einwilligung erfüllen muss. Sie muss in erster Linie

- freiwillig,
- bestimmt und
- unmissverständlich

erklärt werden. Bei jeder erteilten Einwilligung muss die betroffene Person auf ihr Recht auf Widerruf gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO hingewiesen werden. Um der Nachweispflicht nachzukommen, wird empfohlen, alle Einwilligungserklärungen ausschließlich schriftlich oder in Textform einzuholen.

b) Zweckbindung

Bereits bei der Ersterhebung personenbezogener Daten muss der Zweck der Verarbeitung bekanntgegeben werden, denn grundsätzlich dürfen die Daten ausschließlich für diesen Zweck verarbeitet werden.

Werden Daten erhoben, sollte bereits bei der Aufnahme über den Zweck der Datenverarbeitung informiert werden.

Hierzu ein Beispiel:

Die Kontaktdaten einer Visitenkarte, die auf einer Veranstaltung von einem Interessierten übergeben wurde, dürfen nur dann in einen Newsletter-Verteiler aufgenommen werden, wenn dazu die ausdrückliche schriftliche, elektronische oder mündliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Wegen des Nachweisproblems sollte sich nicht nur auf die mündliche Einwilligung gestützt werden.

c) Datensparsamkeit und -minimierung

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten sollte man sich immer die Frage stellen, ob alle erhobenen Daten tatsächlich benötigt werden. Denn personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und für diesen erheblich sein sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden (Grundsatz der Datenminimierung). Daher sollten Formulare (egal ob in Papierform, in Anwendungsprogrammen oder auf der Homepage) datensparsam konzipiert sein. Ist zum Beispiel die Erfassung eines Geburtsdatums nicht unbedingt erforderlich, darf auch keine Erhebung stattfinden.

DSGVO

I. Einleitende Informationen

3. Einzelthemen zur DSGVO – Häufig gestellte Fragen

Hier werden einige Themen kurz erläutert, die in den beigefügten Mustern immer wieder auftauchen.

a) Räumlicher Geltungsbereich

Die DSGVO gilt im Bereich der Europäischen Union. Dabei kommt es nach Art. 3 allein darauf an, ob die Niederlassung des Datenverarbeitenden bzw. die betroffenen Personen sich tatsächlich im Bereich der EU aufhalten. Hierzu gehören auch teilweise Überseegebiete wie die Azoren oder Französisch-Guayana. Nicht dazu gehört der türkische Teil Zyperns und die britischen Gebiete Akrotiri und Dekelia.

Art. 3 Nr. 1 DSGVO Räumlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

b) Drittländer

Hier geht es erst einmal um die Frage, ob Daten in diese Länder ohne weiteres übermittelt werden dürfen. Dieses ist für die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraumes Liechtenstein, Island und Norwegen zulässig, ferner für bestimmte Staaten, für die eine Angemessenheitsentscheidung erfolgt ist. Das sind beispielsweise die Schweiz, Israel, die Färöer oder Andorra.

Nicht sichere Drittländer, die kein angemessenes Schutzniveau haben, sind beispielsweise Monaco, San Marino und Vatikanstadt.

Eine Liste der Staaten, für die es einen Angemessenheitsbeschluss gibt, findet man im Internet auf der Seite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter

→ https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Europa-Internationales/Internationaler_Datentransfer.html

Status Großbritanniens

Am 28. Juni 2021 hat die Europäische Kommission die Angemessenheitsbeschlüsse für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Strafverfolgungsrichtlinie (LED) angenommen, so dass dieses datenschutzrechtlich wie ein EU-Staat zu behandeln ist.

Empfehlung für die Datenweitergabe nach Russland und in andere Staaten:

In Drittländer, für die es keinen Angemessenheitsbeschluss der Kommission gibt, dürfen Daten nur unter bestimmten engen Voraussetzungen gemäß Art. 49 DSGVO übermittelt werden. In Frage kommt bei einem Austausch mit anderen Kindergruppen und Jugendfeuerwehren in Drittländern nur die Vorschrift des Art. 49 Abs. 1 lit. c) DSGVO:

DSGVO

I. Einleitende Informationen

1 Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

a) die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde.

Für die Anmeldung zu Fahrten/Lagern oder Wettkämpfen im Drittland gibt es eine eigene Einwilligungserklärung (**Muster 10**).

c) Aufsichtsbehörden

Gemäß Art. 51 ff DSGVO muss jeder Mitgliedsstaat mindestens eine Aufsichtsbehörde errichten, was auch in jedem Mitgliedsstaat genauso erfolgt ist. Deutschland bildet eine Ausnahme. Jedes Bundesland hat eine eigene Aufsichtsbehörde (Bayern hat 2), dazu kommt noch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die kirchlichen Aufsichtsbehörden. Die Anschriften finden sich im Internet über die Suchmaschinen sehr schnell.

Die Aufsichtsbehörden sollen die Einhaltung der DSGVO kontrollieren und können bei Nichteinhaltung teilweise sehr hohe Bußgelder festsetzen. Die Aufsichtsbehörden bieten aber auch Unterstützung bei Fragen und Problemen.

Die deutschen Aufsichtsbehörden sind sehr gut ausgestattet und geben auch viele Dokumente und Vorgaben heraus. Andere, besonders die irische Aufsichtsbehörde, stehen in einem gegenteiligen Ruf.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist in Informationspflichten stets anzugeben, und zwar immer die Aufsichtsbehörde für das Bundesland, in dem die jeweilige Kindergruppe und Jugendfeuerwehr ihren Sitz hat. Die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde findet man im Internet unter

→ https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html (Stand 10.01.2022).

II. Sachverhaltsklärungen an Beispielen

1. Jugendfeuerwehrverwaltung

Im Rahmen der Verwaltung in den Kindergruppen und Jugendfeuerwehren werden personenbezogene Daten verarbeitet. Diese stammen im Wesentlichen von Mitgliedern im Alter bis 27 Jahren.

a) Verpflichtung der Mitwirkenden auf die Vertraulichkeit

Alle Mitwirkenden in den Kindergruppen der Feuerwehren und der Jugendfeuerwehr müssen auf die Vertraulichkeit verpflichtet werden. Es gibt daher eine Vertraulichkeitsverpflichtung für alle in irgendeiner Art und Weise bei der Jugendfeuerwehr tätigen/ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, Mandatsträger:innen, Betreuenden, Abnahmeberechtigten bei Wettbewerben, Leiter:innen von Veranstaltungen, Lehrveranstaltungen, Schulungen oder Seminaren usw.. Denn: Letztendlich alle diese Personengruppen verarbeiten personenbezogene Daten **(Muster 1)**.

b) Handlungsempfehlung für alle Mitwirkenden

Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes und der Datensicherheit sind jederzeit zu beachten und anzuwenden, sobald personenbezogene Daten verarbeitet werden. Wichtig ist, bei jeder Datenerhebung zu prüfen, welche Daten wirklich benötigt werden, um nicht gegen den Grundsatz der Datenminimierung zu verstoßen. Aus diesem Grunde sind Daten auch regelmäßig zu vernichten/löschen.

aa) Zugriffs- und Zugangskontrolle

Daten, Informationen und Passwörter sind so zu schützen, dass Dritte – insbesondere auch im Haushalt lebende Personen – keine Einsicht und/oder keinen Zugriff nehmen können. Beim Verlassen des mobilen Arbeitsplatzes ist sicherzustellen, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten gesperrt ist, zumindest durch Sperrung des kennwortgeschützten Bildschirms und Einrichten einer automatischen Bildschirmsperre nach circa 5 Minuten.

Es ist darauf zu achten, dass die Daten auf einem getrennten Teil der passwortgesicherten Festplatte gespeichert werden. Zu diesem Zweck kann auch ein gesondertes Nutzerkonto auf dem Rechner angelegt werden und der Datenzugriff für die sonstigen Nutzer:innen auf die eigenen Ordner eingegrenzt werden.

Externe Datenträger wie USB-Sticks oder Festplatten sind zu verschlüsseln und in einem abschließbaren Schrank aufzubewahren, genauso wie Papierunterlagen. Papierunterlagen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden. Es wird empfohlen, diese beim kommunalen Träger zur Vernichtung gegen Bestätigung zu übergeben. Empfohlen wird mindestens die Zerkleinerungsstufe P 3. Externe Datenträger oder interne Festplatten sind nicht nur zu formatieren, sondern ebenfalls durch einen zertifizierten Datenvernichter zu vernichten. Die Vernichtung kann gegebenenfalls durch den jeweiligen Träger erfolgen, wobei das Schlagen mit dem Hammer auf die Festplatte nicht ausreichend ist. Auch defekte Festplatten sind ordnungsgemäß zu vernichten.

bb) Sicherung gegen Datenverlust

Es wird empfohlen, regelmäßig Datensicherungen durchzuführen. Die Häufigkeit der Sicherung richtet sich nach dem Umfang der anfallenden Daten und der Datenmenge, sollte aber auf jeden Fall nicht seltener als einmal im Monat erfolgen. Das gilt auch für den gesamten E-Mail-Verkehr. Die Datensicherung sollte auf einem externen Datenträger erfolgen und beim Stellvertreter ausgelagert werden, da dieser auch zur Vertraulichkeit verpflichtet ist und die Daten damit außer Haus sind. Auch ein Bankschließfach kann hierfür genutzt werden.

DSGVO

II. Sachverhaltsklärungen an Beispielen

Es empfiehlt sich ebenfalls, Papierunterlagen einzulesen und zu speichern, das gilt insbesondere für Dienstbücher.

cc) Dauer der Datenspeicherung

Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach verschiedenen Vorschriften. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich unter anderem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der Abgabenordnung, dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich unter Umständen aus den Satzungen ergeben. Diese sind dann mit dem jeweiligen kommunalen Träger in Bezug auf die Zielsetzung (Ansprüche und Interesse des Staates und der Jugendfeuerwehr) abzustimmen.

Beispiele sind:

- Aufgrund möglicher zivilrechtlicher Ansprüche gegen ein (ehemaliges) Mitglied dürfen die Daten frühestens 3 Jahre ab Jahresende nach der Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht werden.
- Leistungsnachweise wie die Leistungsspanne dürfen im Falle der Einwilligung bis zu 10 Jahre nach Abnahme aufbewahrt werden.
- Auslagenerstattungen dürfen 10 Jahre lang aufgehoben werden, sofern es sich um Buchungsbelege handelt (Zweck wird in der Einwilligungserklärung genannt).
- Daten der Personensorgeberechtigten sind ab Volljährigkeit des Mitglieds zu löschen. Gegen die Aufbewahrung des Aufnahmeformulars im Rahmen der Mitgliedschaft spricht jedoch nichts.
- Gesundheitsdaten für Zeltlager, Fahrten oder Wettkämpfe sollten spätestens 8 Wochen nach der Rückkehr vernichtet werden.

Einzelheiten können mit dem/der Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Trägers geklärt werden. Wichtig ist, darauf zu achten, dass regelmäßig Daten vernichtet/gelöscht werden und Regelungen zur Datenlöschung bestehen.

c) Information der Betroffenen über die Datenverarbeitung

Im Rahmen der Verwaltung werden regelmäßig Daten verarbeitet. Darüber müssen die Betroffenen vor der Datenverarbeitung informiert werden. Dazu gibt es so genannte Informationspflichten, die in Art. 12 bis 14 DSGVO geregelt werden. Diese sollen frühzeitig – nach Möglichkeit bereits bei Aufnahme in die Kindergruppe oder Jugendfeuerwehr – zur Verfügung gestellt werden, damit nicht für alle Situationen wieder eine solche erstellt und versandt werden müssen. Empfohlen wird, die Informationspflichten auf die Website zu nehmen oder vor Ort auszulegen, sodass auch später noch darauf verwiesen werden kann.

Für bestehende Mitglieder sollte die Informationspflicht einmalig nachgereicht werden.

DSGVO

II. Sachverhaltsklärungen an Beispielen

Eine vollständige Informationspflicht steht als Muster zur Verfügung (**Muster 2**). Sofern diese abgewandelt werden, ist zu beachten, dass der folgende Mindestinhalt enthalten sein muss:

- Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung der Daten & Kontakt zum/zur Datenschutzbeauftragten
- Kategorien der verarbeiteten Daten und ihre Herkunft
- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- Weitergabe der personenbezogenen Daten
- Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein Drittland
- Rechte des Betroffenen auf Auskunft
- Beschwerderecht mit Hinweis auf die jeweilige Landesdatenschutzbehörde (siehe Punkt I.2.c „Aufsichtsbehörden“)
- Recht auf Widerruf der Einwilligung
- Recht auf Widerspruch
- Dauer der Datenspeicherung
- Hinweis, ob Profiling oder Scoring stattfindet

Sofern Daten von Mitarbeitenden verarbeitet werden, gibt es eine spezielle Informationspflicht.

d) Die perfekte Aufnahmeerklärung für die Kindergruppe und die Jugendfeuerwehr

Es gibt eine Musteraufnahmeerklärung für die Aufnahme in die Kindergruppe und Jugendfeuerwehr (**Muster 3**). Mit dieser Aufnahmeerklärung muss zwingend die Informationspflicht ausgehändigt werden. Beim Aufnahmeformular ist darauf zu achten, dass nur die Daten aufgenommen werden, die auch tatsächlich benötigt werden. Die folgenden Daten sind üblicherweise für die Mitgliederverwaltung erforderlich:

- Vorname, Nachname des Mitglieds
- Vorname, Nachname aller Personensorgeberechtigten
- Anschrift des Mitglieds
- Telefonnummern mit der besten Erreichbarkeit
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum des Mitglieds
- Unterschriften aller Personensorgeberechtigten

Weitere Daten wie der Name der Schule, des Arbeitgebers der Personensorgeberechtigten usw. sind nicht erforderlich! Eine Ausnahme bildet die Bankverbindung, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Diese Daten werden aber erst mit der Mandatserteilung benötigt.

Gesundheitsdaten sind nur zu erheben, wenn diese auch für das Mitwirken in der Kindergruppe der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr erforderlich sind.

DSGVO

II. Sachverhaltsklärungen an Beispielen

Für Lager und Fahrten können Gesundheitsdaten für die Fahrt selbst erhoben und anschließend vernichtet werden (Medikamente, Krankheiten, Schwimmer/Nichtschwimmer). Diese Daten werden nicht dauerhaft für die Mitgliederverwaltung benötigt.

Sollte es Vertrauenspersonen geben, die im Notfall informiert werden sollen, dann können diese hier auf freiwilliger Basis aufgenommen werden.

e) Austritt

Die Austrittserklärung kann formlos in Schriftform oder Textform erfolgen und ist auch bis zu 3 Jahre ab Ende des Jahres des Austritts aufzubewahren.

2. Wettbewerbe

Auch bei unseren Wettbewerben ist der Datenschutz zu beachten, beispielsweise bei der Abnahme der Leistungsspanne.

a) Umgang mit persönlichen Daten, die beim Abnahmeberechtigten eingehen

Diese Daten gehen per E-Mail oder per Briefpost ein. Mit dem Anmeldeformular sollte gleich auf die Informationspflichten hingewiesen werden. Diese sollen bereits bei Aufnahme in die Kindergruppe oder Jugendfeuerwehr zur Verfügung gestellt werden, damit nicht für alle Situationen wieder eine solche erstellt und versandt werden muss. Eine vollständige Informationspflicht stellen wir als **Muster** zur Verfügung.

b) Verpflichtung der Abnehmenden zur Vertraulichkeit

Die Abnahmeberechtigten müssen zur Vertraulichkeit (einmalig) verpflichtet werden. Es wird eine Vertraulichkeitsverpflichtung für alle in irgendeiner Art und Weise bei der Jugendfeuerwehr tätigen Personen (Mitarbeiter:innen, ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, Mandatsträger:innen, Betreuer:innen, Abnahmeberechtigte usw.) geben, da sie letztendlich alle personenbezogene Daten verarbeiten.

c) Datenverarbeitung beim Wettbewerb

Hierzu nehmen die Betreuer:innen der Kindergruppe und Jugendfeuerwehrwart:innen die Ausweise mit. Beim Wettbewerb selbst werden folgende Daten zur Identifikation des Mitglieds abgefragt: Vorname, Nachname und Geburtsdatum.

Die öffentliche Abfrage der Geburtsdaten ist nur rechtmäßig, wenn dies zur Durchführung des Wettbewerbes erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO), das heißt, wenn keine andere leichtere Möglichkeit besteht, die Identifikation des Mitglieds festzustellen. Hier sollte aber darauf geachtet werden, dass niemand, für den das Geburtsdatum irrelevant ist, diese Informationen erhält. Das Geburtsdatum kann auch bei der Ausweiskontrolle vorgelesen werden.

Eine Belehrung für Teilnehmer:innen von Wettbewerben sollte zumindest bei der ersten Teilnahme erfolgen (beigefügte Informationspflicht) und auf die Ausweis- und Alterskontrolle sollte bei Anmeldung hingewiesen werden.

Zum Thema Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten siehe Punkt „Lager und Fahrten (3.)“.

DSGVO

II. Sachverhaltsklärungen an Beispielen

d) Aufbewahrung von Urkunden und Leistungsnachweisen

Soweit hier Zweck der Verarbeitung ist, dass Urkunden und Leistungsnachweise später abgerufen werden können, sollte die Speicherdauer von 3 Jahren ab Ende der Mitgliedschaft nicht überschritten werden. Hierzu sollte eine Einwilligung bei der Anmeldung eingeholt werden.

Da es sich auch um Qualifikationen handelt, die später Vorteile bieten, dürfte eine Aufbewahrung bis zu 3 Jahre ab Jahresende der Mitgliedschaft ohne Einwilligung unproblematisch sein. Bei Austritt sollten die Mitglieder auf die Datenvernichtung hingewiesen werden und dass sie nur binnen drei Jahren die Urkunden nachfordern können.

e) Die perfekte Anmeldeerklärung

Diese wird für alle Wettbewerbe einheitlich zur Verfügung gestellt (**Muster 4**).

3. Lager/Fahrten

Hier ist grundsätzlich eine Anmeldung erforderlich. Die Daten sind nach der Fahrt zu löschen/zu vernichten, da sie dann nicht mehr benötigt werden.

a) Gesundheitsdaten

Im Rahmen des Anmeldeformulars sollten Medikamente, Krankheiten oder die Eigenschaft Nichtschwimmer/Schwimmer abgefragt werden mit dem Hinweis, dass die Betreuer:innen diese Informationen erhalten. Die Weitergabe an den Lagerarzt/die Lagerärztin ist im Notfall im Interesse des Mitglieds und insofern unproblematisch. In der Informationspflicht ist dann darzustellen, dass die Daten lediglich zur (Not-)Versorgung der Teilnehmer:innen erforderlich sind.

Gesundheitsdaten sollten auf einem getrennten Blatt abgefragt werden, denn eventuell benötigt auch die Lagerleitung diese Daten. Ein Gesundheitsbogen ist als Muster verfügbar (**Muster 11**).

Die Daten sollten spätestens 8 Wochen nach Rückkehr vernichtet werden, da sie nun nicht mehr benötigt werden.

b) Die perfekte Teilnahmeerlaubnis

Diese ist als Muster aufgeführt (**Muster 5**). Ferner gibt es für die Einwilligung in den Drittlandtransfer (beispielsweise Ferienlager in Russland) das (**Muster 10**).

4. Lehrveranstaltungen/Seminare/Schulungen

Auch bei (internen) Lehrveranstaltungen, Seminaren und Schulungen ist selbstverständlich der Datenschutz zu beachten.

a) Weiterführende Informationen zur Datenspeicherung

Hier ist eine Informationspflicht ausreichend, auf die bereits bei Eintritt in die Kindergruppe oder Jugendfeuerwehr hingewiesen wird. Bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung kann darauf verwiesen werden.

DSGVO

II. Sachverhaltsklärungen an Beispielen

Essgewohnheiten können ebenfalls abgefragt werden, wenn das der Organisation der Verpflegung dient. Auch darauf muss in der Informationspflicht hingewiesen werden.

b) Weitergabe von Teilnehmendendaten an Dritte (z. B. an Veranstaltungsstätten)

Eine Weitergabe ist nur zulässig, wenn die Daten zur Durchführung der Veranstaltung tatsächlich benötigt werden, was üblicherweise nur bei Übernachtungen im Hotel der Fall ist. Sofern die Veranstaltung finanziell gefördert wird, kann es notwendig sein, Teilnehmendenlisten an private oder öffentliche Förderer oder Träger weiterzugeben. Dies entspricht üblicherweise den Förderrichtlinien, dennoch muss darüber informiert werden.

c) Das perfekte Anmeldeformular

In Bezug auf das Anmeldeformular gilt grundsätzlich: Es sollten ausschließlich benötigte Daten erhoben und die Informationspflichten entsprechend angepasst werden. Ein Muster für ein Anmeldeformular wird zur Verfügung gestellt (**Muster 6**) und kann an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden.

5. Fotoaufnahmen

Die Fotos dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für Veranstaltungen und werden beispielweise auf Homepages, sozialen Medien oder Medien vor Ort veröffentlicht.

a) Personen als Beiwerk

Fotoaufnahmen mit Personen als Beiwerk sind zulässig. Um ein Bildnis, bei dem die Personen nur als Beiwerk gesehen werden, handelt es sich, wenn es auf ihre Erscheinung für das Foto nicht entscheidend ankommt. Das heißt, die Person muss austauschbar oder sogar hinweggedacht werden können, ohne dass der Informationsgehalt des Bildes entfällt.

b) Bilder von Veranstaltungen

Bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen muss beachtet werden, dass die Veranstaltung selbst im Vordergrund stehen muss. Dann sind die Aufnahmen zulässig. Einzelne Teilnehmer:innen bewusst herauszuheben, ist im Rahmen dieser Alternative nicht gestattet. Es wird empfohlen, Gruppenfotos zu machen, da dann allen Teilnehmer:innen bewusst ist, dass fotografiert wird (da sie sich ja aufstellen müssen). So hat zusätzlich jeder noch die Möglichkeit sich zu entfernen. Abgeraten wird definitiv von der Aufnahme von einzelnen Personen oder kleinen Gruppen.

c) Presse

Soweit die Presse selbst Aufnahmen macht, ist sie auch selbst verantwortlich. Das gilt nicht bei Pressemitteilungen, die feuerwehrseitig herausgegeben werden.

Auch bei der Verarbeitung von Daten der Mandatsträger:innen gelten die Vorschriften der DSGVO. Die Mandatsträger:innen unterscheiden sich von den Mitgliedern ohne Mandat nur darin, dass sie mehr im Mittelpunkt und eher in der Öffentlichkeit stehen.

DSGVO

II. Sachverhaltsklärungen an Beispielen

d) Grenzen und Möglichkeiten von Personen von öffentlichem Interesse

aa) Rechtfertigungsgrund

Grundsätzlich ist immer ein Rechtfertigungsgrund zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Hier kommt das berechnigte Interesse oder die Einwilligung in Frage.

Beispiel: Deutsche Jugendfeuerwehr

In § 2 der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr werden der Zweck und die Aufgaben der Deutschen Jugendfeuerwehr definiert. Dazu dient auch die Information der Bevölkerung (Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren) beispielsweise durch Pressemitteilungen. Soweit hier Bilder von Mandatsträger:innen veröffentlicht werden, dient dieses dem Vereinszweck, die Personen müssen allerdings darüber vorher informiert werden.

Bei der Weitergabe der erforderlichen Daten bei Veranstaltungen, an denen die Mandatsträger:innen in ihrer Eigenschaft als Verbandsvertreter:innen auftreten, ist wiederum der Vereinszweck ausreichend. Werden Daten von Mandatsträger:innen weitergegeben, weil diese in ihrer verbandlichen Eigenschaft an Veranstaltungen teilnehmen, so ist diese Weitergabe durch den Vereinszweck abgedeckt. Hierbei sollte sich auf jeden Fall auf die Daten Vorname, Nachname und Position beschränkt werden. Dies gilt auch für interne Veröffentlichungen.

bb) Begriffserläuterung „Person von öffentlichem Interesse“

Der Begriff ist nicht genau definiert und er ist auch kein datenschutzrechtlicher Begriff. Ein Bildnis im Bereich der Zeitgeschichte liegt vor, wenn eine Angelegenheit vorliegt, die von öffentlichem Interesse ist. Alles, was die Öffentlichkeit interessiert und von ihr Aufmerksamkeit und Beachtung bekommt, wird erfasst. Die Zeitgeschichte wird von der Öffentlichkeit bestimmt, wobei diese Ausnahme nicht zu weit ausgedehnt werden sollte. So handelt es sich beispielsweise bei einem Besuch eines/einer Politiker:in oder Schauspieler:in um ein Bildnis im Bereich der Zeitgeschichte. Im Bereich der Jugendfeuerwehr könnte man die Mandatsträger:innen aufgrund § 6 der Jugendordnung als Personen des öffentlichen Interesses ansehen:

Beispiel: Wenn ein:e Mandatsträger:in in Uniform an einer Veranstaltung wie dem Neujahrsempfang bei dem/der Bürgermeister:in teilnimmt, ist er/sie eine Person von öffentlichem Interesse. Geht er/sie anschließend in Uniform einkaufen, so ist er/sie eine private Person.

d) Einwilligung in Bildaufnahmen

Grundsätzlich gilt das unter Ziffer 1 Gesagte. Sofern eine Einwilligung erforderlich ist, gibt es hierfür ein Muster (**Muster 8**). Zu beachten ist: Bei minderjährigen Kindern müssen grundsätzlich beide Personensorgeberberechtigte einwilligen. Aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes müssen Kinder ab 14 Jahren zusätzlich zustimmen.

e) Einwilligungserklärung bei Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf der Homepage o. ä.

Sofern hier Vorname, Nachname, Bild und Funktion veröffentlicht werden, ist eine Einwilligungserklärung (**Muster 9**) erforderlich. Auf die allgemeine Informationspflicht ist hinzuweisen.

III. Mustervorlagen

Im Folgenden sind Mustervorlagen abgedruckt/aufgeführt. Diese sind möglichst umfangreich dargestellt, so dass weitestgehend keine weiteren Informationspflichten bzw. Formulare benötigt werden. Die Muster sind von der DDI – Deutsches Datenschutz Institut GmbH geprüft und datenschutzrechtlich nach der geltenden Rechtslage erstellt. Sie können auf die jeweiligen regionalen Belange zugeschnitten werden. Zu beachten ist aber immer die Datensicherheit, die Datenminimierung und die Information der Betroffenen über die Tatsache der Bearbeitung.

- M 1: Vertraulichkeitsverpflichtung
- M 2: Informationspflicht
- M 3: Aufnahmeformular
- M 4: Anmeldeformular Wettbewerb
- M 5: Anmeldeformular Lager/Fahrten
- M 6: Anmeldeformular für Seminare/Veranstaltungen
- M 7: Einwilligung für die Veröffentlichung von Fotos bei Wettbewerben/Veranstaltungen/Zeltlagern/Fahrten
- M 8: Einwilligung für die Veröffentlichung personenbezogener Daten und fotografische Ablichtung auf der Homepage
- M 9: Einwilligung für die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage
- M 10: Einwilligung für die Drittlandübermittlung
- M 11: Gesundheitsfragebogen

Muster 1

Vertraulichkeitsverpflichtung



Vertraulichkeitsverpflichtung

Vertraulichkeitsverpflichtung zur Sicherstellung der datenschutzkonformen Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f), 28 Abs. 3 lit. b), 29, 32 Abs. 1 DSGVO für (ehrenamtliche) Mitarbeiter:innen, Mandatsträger:innen, Betreuer:innen, Abnahmeberechtigte bei Wettbewerben, Leiter:innen von Veranstaltungen, Lehrveranstaltungen, Schulungen oder Seminaren und weiteren für die Kindergruppen der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr tätigen Personen

Sehr geehrte/r **Frau Herr** _____,

im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die **Jugendfeuerwehr Kindergruppe** _____ sind Sie mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut. Dieses gilt vor allem in den Bereichen, in denen sensible Daten von minderjährigen Mitgliedern verarbeitet werden. Unter Umständen werden auch Gesundheitsdaten verarbeitet.

Personenbezogene Daten sind durch den Gesetzgeber als schutzwürdig eingestuft und wir sind als oben genannte Gruppe gehalten, Sie auf diese Tatsache hinzuweisen.

Hierzu dient die vorliegende Vertraulichkeitsverpflichtung. Wir möchten Sie damit auch über die wesentlichen Vorschriften informieren und Sie für dieses wichtige Thema sensibilisieren.

Alle Mitwirkenden und Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, auch dann, wenn die vorliegende Vertraulichkeitsverpflichtung nicht unterschrieben wird.

Zum Zeichen der Kenntnisaufnahme reichen Sie bitte ein unterschriebenes Exemplar an uns zurück.

Personenbezogene Daten dürfen gemäß DSGVO nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden,
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht vereinbaren Weise weiterverarbeitet werden,
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“),
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist,



- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Abschließender Hinweis: Bei Änderungen der Rechtslage ist die aktuelle Rechtslage maßgeblich, ohne dass es einer aktualisierten Vertraulichkeitsverpflichtung bedarf.

In der DSGVO ist eindeutig geregelt, welche Daten unter den Begriff „personenbezogene Daten“ fallen, was in diesem Zusammenhang mit „Verarbeitung“ gemeint ist und dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dem/der Auftragsverarbeiter:in unterstellten Personen und nur auf Weisung des Verantwortlichen durchgeführt werden darf:

Art. 4 DSGVO – Begriffsbestimmungen

Im Sinne der DSGVO bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

[...]

Art. 29 DSGVO – Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die möglichen Sanktionen finden sich unter anderem in folgenden Artikeln der DSGVO bzw. Paragraphen des BDSG oder des StGB:



Art. 82 Abs. 1 DSGVO Haftung und Recht auf Schadensersatz

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB Ausspähen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB Datenveränderung

Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 78 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB X Sozialgeheimnis

[...] Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 SGB I genannten Stellen.



§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. [...]

§ 204 StGB - Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

Mit Ihrer Unterschrift auf der folgenden Seite bestätigen Sie, dass Sie den Umfang und die Bedeutung der vorstehenden Erklärungen verstanden haben und dass mündliche Nebenabreden hierzu nicht getroffen worden sind. Änderungen und Ergänzungen der Erklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Weiterhin bestätigen Sie, dass Sie eine Kopie dieses Dokuments erhalten haben.

DEUTSCHE JUGENDFEUERWEHR

im Deutschen Feuerwehrverband e.V.



Ihnen ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Vereinbarungen sowohl arbeits- als auch strafrechtlich verfolgt werden können. Diese können auch Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung/Vertragsauflösung sein.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für die oben genannte Gruppe weiter.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

Vorname Nachname

Jugendfeuerwehr Kindergruppe

Funktion

Name der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe

Straße Hausnummer

Straße Hausnummer (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

PLZ Ort

PLZ Ort (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

Deutschland

Exemplar für den Unterzeichner, verbleibt bei Ihnen.

Exemplar für _____ bitte zurücksenden an:

_____, _____, **Deutschland**

Muster 2

Informationspflicht



Informationspflicht gemäß Art. 12, 13 und 14 der DSGVO

Jugendfeuerwehr Kindergruppe _____

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten

Die oben genannte Gruppe
vertreten durch den Vorstand

Straße Hausnummer

Telefon

PLZ Ort

Telefax

Land

E-Mail

Internet

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz –Datenschutzbeauftragter– oder unter beispiel@mail.de

Die Kontaktdaten sind darüber hinaus im Internet unter www.beispiel.com verfügbar.

2. Kategorien der verarbeiteten Daten und ihre Herkunft

Zu den verarbeiteten Kategorien der personenbezogenen Daten gehören insbesondere Nachname, Vorname, Geburtsdatum/Jahrgang, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Foto, aber ggf. auch Gesundheitsdaten des teilnehmenden Mitglieds, ggf. auch der Erziehungsberechtigten. Ferner gehören hierzu weitere Daten, die uns bei der Anmeldung zur oben genannten Gruppe, Veranstaltungen, Wettbewerben usw. mitgeteilt werden.

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dienen der Anmeldung bei der oben genannte Gruppe, sowie der Kontaktaufnahme (auch zu Informations- und Werbezwecken des DFV). Darüber hinaus dienen sie der Mitgliederverwaltung, der Planung von Veranstaltungen, der Anmeldung zu Freizeitlagern und Fahrten sowie zu Seminaren und Schulungen, der Teilnahme an Wettbewerben oder Leistungen nachweisen sowie der Optimierung der Tätigkeiten der Kindergruppe/Jugendfeuerwehr. Die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b), c), f) DSGVO oder Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, sofern Sie eine Einwilligung erteilt haben.

4. Weitergabe der personenbezogenen Daten

Innerhalb der oben genannten Gruppe erhalten nur die Personen und Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der Tätigkeiten im Rahmen der oben genannten Gruppe benötigen. Aus diesem Grund können Ihre Daten u. a. an die zuständige Kreis-, Bezirks- und Landesjugendfeuerwehr sowie die Deutsche Jugendfeuerwehr weitergegeben werden. Üblicherweise werden die Daten aber von Ihnen selbst bei Anmeldung an diese versandt. Ferner können Ihre Daten im Rahmen von Freizeitlagern, Wett-



bewerben, Schulungen usw. an die Durchführenden weitergegeben werden, soweit dies für die Durchführung notwendig ist.

5. Übermittlung in ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Umständen an Verarbeiter in Drittländern (Staaten außerhalb der EU/EWR) übermittelt, beispielsweise im Rahmen eines Austausches mit Jugendfeuerwehren/Kindergruppen in Russland, Nigeria oder Japan.

6. Rechte des Betroffenen auf Auskunft

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

7. Beschwerderecht des Betroffenen

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Name der Behörde

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Hier bitte die jeweilige Aufsichtsbehörde Ihres Bundeslandes eintragen. Siehe auch die Hinweise in der Broschüre.

Unter folgendem Link können Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde nachsehen:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

8. Recht des Betroffenen auf Widerruf einer Einwilligung

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

9. Recht des Betroffenen auf Widerspruch

Werden Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet, so können Sie jederzeit gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können die Verarbeitung auf eine andere Rechtsgrundlage stützen oder



zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Ihrer Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

10. Dauer der Datenspeicherung

Nach Widerruf Ihrer Einwilligung werden Ihre personenbezogenen Daten nur so lange gespeichert, wie wir dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

So werden Gesundheitsdaten, die im Rahmen eines Wettbewerbs, einer Fahrt, eines Freizeitlagers oder einer Veranstaltung binnen acht Wochen nach Beendigung vernichtet.

Weitere Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus dem BGB (in der Regel drei Jahre) oder HGB/AO (zehn Jahre).

DSGVO

Muster 3

Aufnahmeformular



Anmeldeformular

Jugendfeuerwehr Kindergruppe

_____ Name der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe		
_____ Straße Hausnummer (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)	_____ PLZ Ort (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)	
_____ Vorname Nachname (Mitglied)		
_____ Geburtsdatum	_____ Nationalität/Sprachen	
_____ Vorname Nachname (1. Personensorgeberechtigte:r)	_____ Vorname Nachname (2. Personensorgeberechtigte:r)	
_____ Anschrift		
_____ Abweichende Anschrift des/der Personensorgeberechtigten (Name, Anschrift)		
_____ Telefonnummern mit der besten Erreichbarkeit (Name, Telefonnummer)		
_____ E-Mail	_____ Konfektionsgröße	_____ Schuhgröße

Die Aufnahme von dem oben genannten Mitglied in die oben genannte Gruppe wird hiermit beantragt.

Das oben genannte Mitglied verpflichtet sich, die anvertrauten Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nur für die Tätigkeit im Rahmen der oben genannten Gruppe zu verwenden. Die Ausrüstungsgegenstände werden nach Austritt zurückgegeben.

Abholregelungen

Der Hin- und Rückweg ist durch die Personensorgeberechtigten selbst zu organisieren. Es ist der kürzeste Weg von der Wohnung zur Feuerwehr bzw. zurück zu benutzen, da ansonsten kein Versicherungsschutz seitens der Gemeinde besteht.

Das oben genannte Mitglied darf den Heimweg allein antreten.

Außer den Personensorgeberechtigten sind die folgenden Personen berechtigt, das oben genannte Mitglied abzuholen:

Name, Telefonnummer



Gesundheitliche Hinweise

Um für das oben genannte Mitglied die Teilnahme an Veranstaltungen sicherzustellen, ist bei Bedarf der Gesundheitsfragebogen auszufüllen.

Es ist bekannt, dass die oben genannten Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet werden. Die entsprechende Informationspflicht gemäß Art. 12, 13 und 14 der DSGVO ist zugegangen.

Ort, Datum

Unterschrift des oben genannten Mitglieds

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte:r

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte:r

Muster 4

Anmeldeformular Wettbewerb



Anmeldung für einen Wettbewerb

Wettbewerbsbezeichnung

Datum des Wettbewerbs

Jugendfeuerwehr Kindergruppe

Name der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe

Straße Hausnummer (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

PLZ Ort (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

Vorname Nachname (Mitglied)

Nationalität/Sprachen

Geburtsdatum

E-Mail

Vorname Nachname (1. Personensorgeberechtigte:r)

Vorname Nachname (2. Personensorgeberechtigte:r)

Telefonnummern mit der besten Erreichbarkeit (Name, Telefonnummer) während des Wettbewerbs

Das oben genannte Mitglied wird zum Wettbewerb angemeldet. Mit der Anmeldung zum Wettbewerb wird die Wettbewerbsordnung anerkannt, die unter www.beispiel.com einzusehen ist.

Gesundheitliche Hinweise

Um für das oben genannte Mitglied die Teilnahme an Veranstaltungen sicherzustellen, ist bei Bedarf der [Gesundheitsfragebogen](#) auszufüllen. Dieser wird nach der Veranstaltung vernichtet.

Das oben genannte Mitglied darf im Notfall medizinisch versorgt werden.

Das oben genannte Mitglied darf im Notfall geröntgt werden.

Eine Kopie des Impfausweises für den Notfall ist beigelegt.

Das oben genannte Mitglied ist

Schwimmer und hat das folgende Schwimmbzeichen: _____

Nichtschwimmer

Es gibt zu beachtende Essgewohnheiten/Nahrungsmittelunverträglichkeiten:



Es ist bekannt, dass die oben genannten Daten zum Zwecke der Durchführung des Wettbewerbs gespeichert und verarbeitet werden. Auf die allgemeine Informationspflicht, die mit der Aufnahme in die oben genannte Gruppe ausgegeben wurde, wird verwiesen. Die Informationspflicht kann ferner unter www.beispiel.com eingesehen werden. Der Gesundheitsfragebogen wird nach dem Wettbewerb vernichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des oben genannten Mitglieds

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte:r

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte:r

Muster 5

Anmeldeformular Lager/Fahrten



Anmeldung für ein Zeltlager/eine Fahrt

Zeltlager

Fahrt

Datum von _____ bis _____

Ort des Zeltlagers/der Fahrt _____

Jugendfeuerwehr Kindergruppe

Name der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe _____

Straße Hausnummer (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe) _____

PLZ Ort (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe) _____

Vorname Nachname (Mitglied) _____

Nationalität/Sprachen _____

Geburtsdatum _____

E-Mail _____

Vorname Nachname (1. Personensorgeberechtigte:r) _____

Vorname Nachname (2. Personensorgeberechtigte:r) _____

Telefonnummern mit der besten Erreichbarkeit (Name, Telefonnummer) während des Zeltlagers/der Fahrt _____

Das oben genannte Mitglied wird zu der oben genannten Freizeitmaßnahme angemeldet.

Gesundheitliche Hinweise

Um für das oben genannte Mitglied die Teilnahme an Veranstaltungen sicherzustellen, ist bei Bedarf der Gesundheitsfragebogen auszufüllen. Dieser wird nach der Veranstaltung vernichtet.

Das oben genannte Mitglied darf im Notfall medizinisch versorgt werden.

Das oben genannte Mitglied darf im Notfall geröntgt werden.

Eine Kopie des Impfausweises für den Notfall ist beigelegt.

Das oben genannte Mitglied ist

Schwimmer und hat das folgende Schwimmabzeichen: _____

Nichtschwimmer



Es gibt zu beachtende Essgewohnheiten/Nahrungsmittelunverträglichkeiten:

Es ist bekannt, dass die oben genannten Daten zum Zwecke der Durchführung des Zeltlagers/der Fahrt gespeichert und verarbeitet werden. Auf die allgemeine Informationspflicht, die mit der Aufnahme in die oben genannte Gruppe ausgegeben wurde, wird verwiesen. Die Informationspflicht kann ferner unter www.beispiel.com eingesehen werden. Der Gesundheitsfragebogen wird nach dem Zeltlager/der Fahrt vernichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des oben genannten Mitglieds

Unterschrift 1. Personensorgberechtigte:r

Unterschrift 2. Personensorgberechtigte:r

Muster 6

Anmeldeformular für Seminare/Veranstaltungen



Anmeldung für ein Seminar

Titel des Seminars

Datum des Seminars

Ort des Seminars

Jugendfeuerwehr Kindergruppe

Name der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe

Straße Hausnummer (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

PLZ Ort (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

Vorname Nachname

Nationalität/Sprachen

Geburtsdatum

E-Mail

Vorname Nachname (1. Personensorgeberechtigte:r)

Vorname Nachname (2. Personensorgeberechtigte:r)

Telefonnummern mit der besten Erreichbarkeit (Name, Telefonnummer) während des Seminars

Das oben genannte Mitglied wird zum Seminar angemeldet. Mit der Anmeldung zum Seminar werden die Teilnahmebedingungen anerkannt, die unter www.beispiel.com einzusehen sind.

Gesundheitliche Hinweise

Um für das oben genannte Mitglied die Teilnahme an Veranstaltungen sicherzustellen, ist bei Bedarf der Gesundheitsfragebogen auszufüllen. Dieser wird nach der Veranstaltung vernichtet.

Das oben genannte Mitglied darf im Notfall medizinisch versorgt werden.

Das oben genannte Mitglied darf im Notfall geröntgt werden.

Eine Kopie des Impfausweises für den Notfall ist beigelegt.

Das oben genannte Mitglied ist

Schwimmer und hat das folgende Schwimmabzeichen: _____

Nichtschwimmer

Es gibt zu beachtende Essgewohnheiten/Nahrungsmittelunverträglichkeiten:



Es wird folgendes Zimmer zum Übernachten benötigt:

Einzelzimmer

Doppelzimmer

barrierefreies Zimmer

Die Anreise erfolgt

_____ am _____ um _____

Die Abreise erfolgt

_____ am _____ um _____

Es ist bekannt, dass die oben genannten Daten zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung gespeichert und verarbeitet werden. Auf die allgemeine Informationspflicht, die mit der Aufnahme in die oben genannte Gruppe ausgegeben wurde, wird verwiesen. Die Informationspflicht kann ferner unter www.beispiel.com eingesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir eine Teilnehmendenliste führen müssen, da wir diese nach den Förderrichtlinien des _____ (Fördermittelgeber) vorlegen müssen.

Ort, Datum

Unterschrift des oben genannten Mitglieds

Unterschrift 1. Personensorgerechtigter

Unterschrift 2. Personensorgerechtigter

Muster 7

Einwilligung für die Veröffentlichung
von Fotos bei Wettbewerben/Veranstaltungen/Zeltlagern/Fahrten



Einwilligung für die Veröffentlichung von Fotos

Ich willige ein, dass ich für die **Jugendfeuerwehr Kindergruppe** _____ während **eines Wettbewerbs einer Veranstaltung eines Zeltlagers einer Fahrt** fotografiert werde. Ich werde wahrscheinlich ganz oder in Ausschnitten auf den Fotos zu sehen sein.

Ich bin damit einverstanden, dass die Fotos, auf denen ich zu sehen bin, u.a. ins Intranet und das Internet gestellt werden, öffentlich gezeigt und eventuell auch verbreitet werden. Für meine Abbildung erhalte ich keine Entlohnung. Alleine die oben genannte Gruppe entscheidet, wofür, wie lange und wo meine Fotos für die oben genannte Gruppe gezeigt werden.

Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Foto veröffentlicht wird:

Recht auf Widerruf einer Einwilligung

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Vorname Nachname in Druckbuchstaben

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte:r

Vorname Nachname in Druckbuchstaben

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte:r

Vorname Nachname in Druckbuchstaben

Muster 8

Einwilligung für die Veröffentlichung personenbezogener Daten
und fotografische Ablichtung auf der Homepage



Einwilligung für die Veröffentlichung personenbezogener Daten und fotografischer Ablichtung auf der Homepage

Name

Position/Funktion

Jugendfeuerwehr Kindergruppe

Name der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe

Vorname Nachname (Mitglied)

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Die Adressdaten können auch durch die Mitgliedsnummer ersetzt werden.

Mitgliedsnummer

Einwilligung

_____ (Vorname Nachname) willigt darin ein, dass sowohl personenbezogene Daten als auch folgendes Foto, das ihn/sie zeigt,

Bitte hier ein
Foto einkleben

auf der [Internetseite](#) [Intranet-Seite](#) unter www.beispiel.com

frühestens ab dem _____ für die/eine Zeit von _____ durch den Betreibenden der Webseite eingestellt wird.

Die oben genannte Gruppe wird Fotos auf ihrer Homepage spätestens vier Wochen nach Beendigung der Position entfernen.



Recht auf Widerruf einer Einwilligung

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Vorname Nachname in Druckbuchstaben

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte:r

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte:r

Vorname Nachname in Druckbuchstaben

Vorname Nachname in Druckbuchstaben

Muster 9

Einwilligung für die Aufnahme und Veröffentlichung
von Fotos auf der Homepage



Einwilligung für die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage

Jugendfeuerwehr Kindergruppe

Name der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe

Vorname Nachname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Position

Ich willige ein, dass ich für die oben angegebene Gruppe fotografiert werde. Ich werde wahrscheinlich ganz oder in Ausschnitten auf den Fotos zu sehen sein.

Ich bin damit einverstanden, dass die Fotos, auf denen ich zu sehen bin, mit meinem Vornamen, meinem Nachnamen und meiner Position in der oben angegebenen Gruppe auf den Internetauftritten der oben angegebenen Gruppe unter www.beispiel.com veröffentlicht werden. Für meine Abbildung erhalte ich keine Entlohnung.

Recht auf Widerruf einer Einwilligung

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Vorname Nachname in Druckbuchstaben

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte:r

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte:r

Vorname Nachname in Druckbuchstaben

Vorname Nachname in Druckbuchstaben

Muster 10

Einwilligung für die Drittlandübermittlung



Einwilligung für die Datenübermittlung in ein Drittland

Jugendfeuerwehr Kindergruppe

Name der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe

Straße Hausnummer (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

PLZ Ort (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

Hiermit willige ich ein, dass die oben genannte Gruppe meine personenbezogenen Daten an Empfänger:innen in ein unsicheres Drittland, konkret _____ (Land) zum Zweck _____ übermittelt.

Die vorrangigen Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 Abs. lit. a) und Art. 9 Abs. 2 lit. a) i.V.m. Art. 49 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Folgende Datenkategorien werden übermittelt:

- **Kontaktdaten (Namen, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)**
- **Daten über die Essgewohnheiten und Präferenzen des Teilnehmenden**
- **Informationen über den Gesundheitszustand (wie z.B. Nahrungsmittelallergien) des Teilnehmenden**

Die oben genannte Gruppe stellt die Daten folgenden Empfänger:innen zur Verfügung:

- _____ (Angabe 1, Name der Organisation)
- _____ (Angabe 2, Name der Organisation)
- _____ (Angabe 3, Name der Organisation)

Diese Einwilligung kann jederzeit gegenüber der oben genannten Gruppe per E-Mail unter beispiel@mail.de mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hiervon unberührt. Falls die Einwilligung widerrufen wird, kann die Organisation der Fahrt/Veranstaltung nicht mehr vollständig für die teilnehmende Person übernommen werden. Alternativ können die Daten an die oben genannten Stellen selbst übermittelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten in ein Drittland übermittelt werden, das über kein angemessenes Datenschutzniveau gemäß DSGVO verfügt. Mögliche Risiken dieser Verarbeitung sind u.a.:

- Die personenbezogenen Daten könnten möglicherweise über den eigentlichen Zweck der Einwilligung hinaus verarbeitet und von Dritten erlangt werden, insbesondere auch von staatlichen Stellen.
- Das Auskunftsrecht gegenüber den Empfänger:innen in Drittländern kann möglicherweise nicht nachhaltig durchgesetzt werden.



Es wird bestätigt, dass mündliche Nebenabreden hierzu nicht getroffen worden sind. Änderungen und Ergänzungen der Erklärung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Textformerfordernis. Weiterhin wird der Erhalt einer Kopie dieses Dokuments bestätigt.

Vorname Nachname (Teilnehmende:r)

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte:r

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte:r

Vorname Nachname in Druckbuchstaben

Vorname Nachname in Druckbuchstaben

Muster 11

Gesundheitsfragebogen



Gesundheitsfragebogen

Jugendfeuerwehr Kindergruppe

Name der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe

Straße Hausnummer (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

PLZ Ort (Jugendfeuerwehr/Kindergruppe)

Vorname Nachname (Mitglied)

Geburtsdatum

Nationalität/Sprachen

Um für das o.g. Mitglied die Teilnahme sicherzustellen, müssen im Sinne der Inklusion von Menschen mit Behinderung folgende Vorkehrungen getroffen werden (Assistenzbedarf, barrierefreier Zugang etc.):

Das o.g. Mitglied nutzt folgendes Hilfsmittel:

- _____ eine Brille/Kontaktlinsen
- _____ ein Hörgerät
- _____ eine Gehhilfe
- _____ eine Zahnsperre
- _____ Mittel zur unterstützenden Kommunikation

Das o.g. Mitglied nimmt folgende Medikamente ein:

bei Reiseübelkeit: _____

bei Diabetes I: _____

bei Diabetes II: _____

bei Herz-/Kreislaufkrankungen: _____

bei Asthma: _____

bei _____ (Erkrankung): _____

bei Allergien gegen folgende Nahrungsmittel _____

_____ :

bei Allergien gegen Insektenstiche: _____

bei Allergien gegen _____ :



Das oben genannte Mitglied nimmt die Medikamente selbstständig ein.

Das oben genannte Mitglied nimmt Medikamente nach ärztlicher Anordnung ein. Diese ist dem Gesundheitsfragebogen beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift des oben genannten Mitglieds

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte:r

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte:r

DSGVO

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Jugendfeuerwehr
im Deutschen Feuerwehrverband e.V.
Reinhardtstraße 25, 10117 Berlin
www.jugendfeuerwehr.de

2. Aktualisierte Auflage
Berlin, 2022

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Informationsbroschüre wurde mit redaktioneller Unterstützung der Deutschen Datenschutz Institut GmbH erstellt.

DDI – Deutsches Datenschutz Institut GmbH
Hessenring 71, 61348 Bad Homburg



Die DDA – Deutsche Datenschutz Akademie bietet Präsenz- und Online-Schulungen zu den Themenbereichen **DATENSCHUTZ** und **CYBER-SECURITY** an:

KOMPETENT, PRAXISNAH, PROFESSIONELL!



- Praxisnahe Unterweisung ermöglicht eine direkte Umsetzung im Arbeitsalltag.
- Lerninhalte können individuell ergänzt und an die eigene Unternehmenssituation angepasst werden.
- Datenschutz wird durch die Schulung im Bewusstsein des Mitarbeiters verankert und spiegelt sich im täglichen Verhalten am Arbeitsplatz wider.
- Die Cyber-Security-Schulung sensibilisiert für mögliche Angriffe von außen und zeigt adäquates Verhalten.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

DDA – Deutsche Datenschutz Akademie
Hessenring 71 • 61348 Bad Homburg • 06172 – 595 1250

www.deutsche-datenschutz-akademie.de • info@deutsche-datenschutz-akademie.de



Das DDI – Deutsches Datenschutz Institut ist Ihr Ansprechpartner rund um das Thema Datenschutz. Wir entwickeln Konzepte, um die **Daten- und IT-Sicherheit** sowie den **Schutz personenbezogener Daten** in Ihrem Unternehmen sicherzustellen.

- Beratung mit Übernahme des Mandats des externen Datenschutzbeauftragten
- Unterstützung des internen Datenschutzbeauftragten
- Projektunterstützung in Spezialgebieten des Datenschutzes
- Durchführung von Audits
- Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch eine praxisnahe Vorgehensweise
- Entwicklung und Implementierung individueller Lösungen



So erreichen Sie uns:

DDI – Deutsches Datenschutz Institut GmbH
Hessenring 71 • 61348 Bad Homburg • 06172 – 595 1220

www.deutsches-datenschutz-institut.de • info@deutsches-datenschutz-institut.de